

Ehescheidungen seit 1950

Daten und Interpretationen auf der Basis des geltenden Rechts

Das Thema Ehe, Ehescheidung, Geschiedene wird gegenwärtig aus zwei Gründen und auf zwei verschiedenen Ebenen diskutiert. Auf der einen Seite führt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung über die geplante Reform des Ehescheidungsrechts zu immer häufigerem und nachdrücklicherem Widerspruch sowohl der Bischöfe wie katholischer Verbände (vgl. ds. Heft, S. 278). Auf der anderen Seite befaßte sich die Gemeinsame Synode auf ihrer Maisitzung bei der zweiten Lesung der Vorlage „Christlich gelebte Ehe und Familie“ von neuem mit der kirchlichen Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen. Die Kenntnis der statistischen Entwicklung in diesem Bereich dürfte deshalb von einigem aktuellem Nutzen sein, zumal durch diese statistische Analyse auf der Basis des geltenden Rechts die Ausführungen des nachfolgenden Interviews anschaulich ergänzt werden.

Die rechtlichen Bestimmungen über die Auflösung einer Ehe haben im Laufe der Zeit bemerkenswerte Veränderungen erfahren. Sie gehen z. T. auf die sich wandelnden Auffassungen über den Charakter der Ehe zurück. Zu keinem früheren Zeitpunkt war ein so hoher Anteil von Männern und Frauen verheiratet wie in der Gegenwart. Ende 1972 waren es bei den Männern im Alter zwischen 40 und 60 Jahren über 90%, bei den Frauen im Alter zwischen 30 und 40 Jahren rd. 87%. Zu keinem früheren Zeitpunkt aber, wenige Jahre unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg ausgenommen, waren die Zahl und der Anteil der Ehelösungen durch gerichtliches Urteil so hoch wie heute.

Die Rechtsbestimmungen als Grundlage statistischer Ermittlung

Das geltende Recht ist im Kontrollratsgesetz Nr. 16 (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 in Verbindung mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 niedergelegt. Es unterscheidet drei Arten der Ehelösung: Nichtigkeit der Ehe, Aufhebung der Ehe und Ehescheidung. Eine Ehe ist nichtig, u. a. bei Mangel der Form (§ 17 Ehegesetz), bei Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit (§ 18), wenn Namensehe oder Doppelehe vorliegt (§§ 19, 20) oder bei Verwandtschaft und Schwägerschaft in besonderen Fällen (§ 21). Die Aufhebung der Ehe kann in folgenden Fällen begehrt werden: Bei Man-

gel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 30), Irrtum über die Eheschließung oder über die Person (§ 31) sowie Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten (§ 32), bei arglistiger Täuschung (§ 33), Drohung (§ 34) und Wiederverheiratung, wenn der für tot erklärte frühere Ehegatte noch lebt.

Die ursprünglich im BGB enthaltene Regelung des berechtigten Getrenntlebens gibt es im Zivilrecht seit dem Ehegesetz von 1938 nicht mehr. Nach katholischem Kirchenrecht, das eine Lösung der Ehe nicht gestattet, ist die Trennung von Tisch und Bett (*separatio quoad thorum et mensam*) die einzig mögliche Form einer Trennung der Ehepartner. Die Ehe bleibt dabei ihrer Form nach bestehen, die Eheleute können sich nicht wieder verheiraten. Das 1938 in Kraft getretene und auch in Österreich eingeführte Eherecht erleichterte die Ehescheidung, indem es das Verschuldensprinzip des BGB durch das Prinzip der objektiven Zerrüttung der Ehe ersetzte. Das sonst auf dem Gesetz von 1938 fußende Kontrollratsgesetz von 1946 kehrte zum Verschuldensprinzip zurück, und das geltende Gesetz von 1961 setzt diese Auffassung in der Tendenz fort.

Grundlage für die Statistik der gerichtlichen Ehelösungen sind Zählkarten, die von den Landgerichten für jedes rechtskräftige Urteil in Ehesachen ausgefüllt dem statistischen Landesamt zugehen, das die Ergebnisse nach Landgerichtsbezirken feststellt und das Landesergebnis nach bundeseinheitlich vereinbarten Tatbeständen und Gliederungen dem Statistischen Bundesamt zur Zusammenstellung und Interpretation der Bundesergebnisse zuleitet. Ermittelt werden folgende Tatbestände: Art des Urteils (Nichtigkeit, Aufhebung, Scheidung der Ehe), Kläger, Gründe der Ehelösung; Ehescheidungen nach der Schuld, nach Eheschließungsjahren und Kinderzahl, nach Geburtsjahren, Religionszugehörigkeit der Geschiedenen, die geschiedenen Männer und Frauen nach Alter und Ehedauer. Ermittlungen sozio-ökonomischer Merkmale, z. B. des Berufs, der evtl. Erwerbstätigkeit der Frau, der sozialen Schicht oder des Bildungsstandes werden nicht oder nur für einige dieser Tatbestände gelegentlich von dem einen oder anderen Bundesland vorgenommen. Das liegt z. T. am Arbeitsaufwand, der bei den Landgerichten mit solchen Ermittlungen zusätzlich entstehen würde, z. T. an mangelnder Präzision bei der Feststellung solcher Merkmale in den Prozeßakten. Schließlich sind es auch methodische Gründe, die sozio-ökonomischen Analysen entgegenste-

hen: Schlüsse, z. B. bei der Scheidungshäufigkeit nach Beruf oder Bildungsstand, könnte man nur ziehen, wenn man diese Merkmale geschiedener Personen auf die nach gleichen Merkmalen gegliederte Gesamtmasse, die Verheirateten, beziehen könnte. Diese Bezugsgrundlage fehlt aber weitgehend.

Rechtskräftige Urteile auf Ehelösungen

Das neueste zur Verfügung stehende Zahlenmaterial bezieht sich auf das Jahr 1973. Damals ergingen im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) 90 291 rechtskräftige Urteile auf Ehelösungen. Zahlenmäßig von Bedeutung sind, wie die folgende Aufgliederung zeigt, nur die Ehescheidungen.

Tabelle 1 *Gerichtliche Ehelösungen nach Art des Urteils*

Jahr	insgesamt	Rechtskräftige Urteile auf Ehelösungen davon lauteten auf		
		Scheidung	Aufhebung der Ehe	Nichtigkeit
1950	86 341	84 740	767	834
1955	48 860	48 277	304	279
1960	49 325	48 874	255	192
1965	59 039	58 718	209	102
1970	76 711	76 520	137	54
1973	90 291	90 164	93	34

Die Zahl der Urteile auf Aufhebung und Nichtigkeit ist Jahr für Jahr gesunken, ihr Anteil an allen gerichtlichen Ehelösungen verminderte sich von 1,85% im Jahre 1950 auf 0,14% im Jahre 1973.

Wenngleich der Zahl dieser Fälle keine große Bedeutung zukommt, ist es doch von Interesse, zu wissen, welches die wesentlichsten Gründe für diese Arten der Auflösung der Ehe sind.

Bei mehr als vier Fünfteln (rd. 85%) der 4081 Ehen, die von 1951 bis 1973 für nichtig erklärt wurden, lag als Grund Doppellehe vor, bei rd. 8% Mangel der Geschäftsfähigkeit. Der relative Anteil ist bei den Doppellehen im Laufe dieser mehr als zwei Jahrzehnte allerdings gefallen von über neun Zehnteln auf rd. zwei Drittel, der relative Anteil der wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Urteilsfähigkeit dagegen stark gestiegen. Das Vorliegen einer Namensehe als Grund machte im gleichen Zeitraum rd. 2,5% der Nichtigkeitserklärungen aus, dieser relative Anteil hat aber ständig zugenommen. Es erstaunt, daß Formmängel bei Eheschließungen nicht vermieden werden können — nahezu 4% der zwischen 1951 und 1973 für nichtig erklärten Ehen gehen darauf zurück, in den letzten Jahren nimmt dieser Grund sogar relativ zu. Bei den übrigen Gründen lag der Anteil unter 1%. Die Klagebefugnis steht beim Antrag auf Nichtigklärung der Ehe nicht nur den Ehegatten zu, im Fall der Doppellehe auch dem Ehegatten der früheren Ehe, sondern auch dem Staatsanwalt. Seit 1951 hat in etwas über 40% aller Fälle der Staatsanwalt Klage erhoben, mit etwa gleicher Häufigkeit (43%) die Ehefrau.

Bei den Aufhebungen, die ebenfalls, wenn auch nicht so stark wie die Nichtigkeitserklärungen, zurückgegangen sind, ist der bei weitem häufigste Grund der Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehepartners. Über vier Fünftel aller Aufhebungen (rd. 82%) gehen darauf zurück. Dieser Anteil ist seit 1951 nahezu unverändert geblieben, das gleiche gilt für den mit rd. 10% zweithäufigsten Grund, die arglistige Täuschung. Wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wurden im genannten Zeitraum rd. 110 Ehen aufgehoben, 2,5% aller Aufhebungen, Zahl und Anteil zeigen eine deutlich steigende Tendenz. Seit 1951 erheben unverändert mehr Frauen als Männer die Klage auf Aufhebung, und zwar im Verhältnis 3:2; Widerklage ist zulässig, wird aber immer seltener erhoben.

Die Entwicklung der Scheidungshäufigkeit

Im folgenden werden ausschließlich die Ehelösungen erörtert, bei denen das Urteil auf Scheidung lautet.

Tabelle 2 *Gerichtliche Ehelösungen*

Jahr	Rechtskräftige Urteile auf Ehelösungen darunter		Ehescheidungen auf 10 000		
	insgesamt ¹ Anzahl	Ehescheidungen 1956 = 100	Einwohner	Ehen ²	
1950	86 341	84 740	184	16,9	67,5
1951	65 078	64 009	139	12,7	.
1952	58 750	57 933	126	11,4	.
1953	54 578	53 876	117	10,5	.
1954	51 290	50 670	110	9,8	.
1955	48 860	48 277	105	9,2	.
1956	46 636	46 101	100	8,7	.
1957	46 855	46 352	101	8,6	32,7
1958	48 537	48 050	104	8,9	33,6
1959	49 326	48 848	106	8,9	33,7
1960	49 325	48 874	106	8,8	35,7
1961	49 651	49 271	107	8,8	35,9
1962	49 894	49 508	107	8,7	35,1
1963	51 152	50 833	110	8,8	34,6
1964	55 995	55 698	121	9,5	37,5
1965	59 039	58 718	127	10,0	39,2
1966	59 014	58 730	127	9,8	38,7
1967	63 116	62 835	136	10,5	41,0
1968	65 498	65 264	142	10,8	42,3
1969	72 517	72 300	157	11,9	46,9
1970	76 711	76 520	166	12,6	50,9
1971	80 619	80 444	174	13,1	51,7
1972	86 734	86 614	188	14,0	55,2
1973	90 291	90 164	196	14,5	57,3

¹ Einschl. Ehescheidungen nach fremdem Recht. ² Jeweils bezogen auf die Zahl der verheirateten Frauen.

Die hohe Zahl der Scheidungen im Jahre 1950 mit rd. 85 000 war noch durch die Verhältnisse der Nachkriegszeit bedingt. Die lange Trennung der Ehepartner während des Krieges, häufig übereilte Eheschließung, langjährige Kriegsgefängenschaft und die schwierigen, sozialen, wirtschaftlichen und vor allem Wohnverhältnisse der Nachkriegszeit haben viele Ehen zerstört. Im Jahre 1948 wurde die höchste Zahl von Ehescheidungen im Bundesgebiet registriert, 87 593 (ohne Berlin-West) mit einem Anteil von 18,8 auf 10 000 Einwohner. Zahl und Anteil der Scheidungen gingen bis zum Jahre 1956/1957 zurück,

um dann aber kontinuierlich bis auf den die unmittelbare Nachkriegszeit übersteigenden Stand von über 90 000 Ehescheidungen im Jahre 1973 zuzunehmen. Der Anteil von 14,5 auf 10 000 Einwohner und 57,3 auf 10 000 verheiratete Frauen blieb allerdings unter den Anteilen unmittelbar nach dem Krieg. Die ununterbrochene Zunahme, die bis in die Gegenwart reicht, ist seit Mitte der sechziger Jahre zu beobachten.

Bei der Statistik der gerichtlichen Ehelösungen wird auch ermittelt, wie viele der Klagen abgewiesen werden, allerdings ohne Differenzierung nach der Art der Ehelösung. Da aber über 99% aller durch gerichtliches Verfahren gelösten Ehen geschieden werden, fällt die Abweisungshäufigkeit bei Nichtigerklärung und Aufhebung nicht ins Gewicht. Die Zahlen über abgewiesene Klagen lassen daher Rückschlüsse auf die Scheidungspraxis der Gerichte zu.

Tabelle 3 *Abgewiesene Klagen*

Jahr	Anzahl	1951 = 100	Auf eine abgewiesene kamen . . . erfolgreiche Klagen
1951	4202	100	16
1952	4076	97,0	14
1953	3925	93,4	14
1954	3703	88,1	14
1955	3459	82,3	14
1956	3151	75,0	15
1957	3170	75,4	15
1958	3206	76,3	15
1959	3140	74,7	16
1960	2903	69,1	17
1961	2948	70,2	17
1962	2617	62,3	19
1963	2330	55,4	22
1964	2250	53,5	25
1965	2278	54,2	26
1966	2276	54,2	26
1967	2318	55,2	27
1968	1948	46,4	34
1969	1866	44,4	39
1970	1541	36,7	50
1971	1244	29,6	65
1972	1102	26,2	79
1973	1091	26,0	83

Die Zahl der abgewiesenen Klagen ist mit leichten Schwankungen seit 1951 ständig zurückgegangen, und zwar von 4202 auf rd. 1100, setzt man 1951 = 100 auf etwa den vierten Teil im Jahre 1973. Kamen im Jahre 1951 auf 1 abgewiesene Klage 16 erfolgreiche, so waren es 1973 über 80. Die Entwicklung ist durch zwei Phasen gekennzeichnet: bis 1961 ist fast gleichbleibend jede 14. bis 17. Klage abgewiesen worden, danach nahm bei steigenden Scheidungszahlen die Zahl der abgewiesenen Klagen ständig ab. Diese Entwicklung läuft synchron mit den parlamentarischen Bestrebungen zur Liberalisierung des Scheidungsrechts und der Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung des Eherechts, die auf Beschluß des Bundestags im November 1967 mit ihren Arbeiten begann. Damals zeichnete sich schon die Tendenz ab, das im geltenden Recht noch vertretene Schuldprinzip bei der Scheidung zu Gunsten des Zerrüttungsprinzips aufzugeben.

Auf die Praxis der Rechtsprechung hat sich diese Entwicklung offensichtlich ausgewirkt. In einem vom Bundestag im Juni 1973 in erster Lesung beratenen Gesetzentwurf zur Reform des Ehe- und Familienrechts wird für die Ehescheidung gefordert: Rückkehr zum Zerrüttungsprinzip, Unterhaltspflicht nach alleiniger Orientierung an wirtschaftlichen Erwägungen, Vergünstigungen bei einer evtl. notwendigen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben eines Partners und bei der Rentenversicherung für die geschiedene Frau, Errichtung eines speziellen Familiengerichts. Der Richter soll grundsätzlich nur noch das Scheitern der Ehe feststellen, nicht mehr, wen die Schuld daran trifft. Der Staat will „Zurückhaltung und Selbstbeschränkung“ üben, die Ausgestaltung ihrer Lebensgemeinschaft soll den Partnern soweit wie möglich überlassen bleiben. In der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg haben Mann und Frau die Scheidungsklage etwa gleich häufig erhoben. Im Jahre 1950 machten die Frauen als Kläger noch 52% aus. Dieser Anteil erhöhte sich in den folgenden Jahren ständig und lag 1973 bei 71%. Der Mann trat in 29% der Fälle als Kläger auf. Widerklage der Frau erfolgte in 12,2%, des Mannes in 18,2% der Fälle. 1973 wurden, in absoluten Zahlen, weniger Klagen von Männern erhoben als über zwei Jahrzehnte zuvor, obwohl die Zahl der Scheidungen in dieser Zeit um fast 40% gestiegen ist. Im Jahre 1951 wurden, bezieht man alle Fälle der Widerklage auf alle Ehescheidungen, in mehr als zwei Fünfteln der Klagen Widerklage erhoben. Dieser Anteil ist ständig gesunken auf rd. 30% im Jahre 1973, was auf die Zunahme von Konventionalscheidungen hinweist.

Scheidungen nach Gründen

Das noch geltende Gesetz unterscheidet zwischen Scheidung wegen Verschuldens (§ 42 und § 43) und Scheidung aus anderen Gründen (§§ 44 bis 48). Bei Scheidung wegen Verschuldens kann es sich um Ehebruch (§ 42) oder um andere Eheverfehlungen (§ 43) handeln. Ein Recht auf Scheidung wegen Ehebruchs besteht für den Ehegatten dann nicht, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat. Andere Eheverfehlungen, außer dem Ehebruch, liegen dann vor, wenn durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Umstritten ist, ob die Anwendung von Kontrazeptiva gegen den Willen des Ehepartners eine schwere Eheverfehlung darstellt, die zur Ehescheidung führen kann. Eine gerichtliche Entscheidung in dieser Frage ist bisher nicht bekanntgeworden.

Aus „anderen Gründen“ als Eheverfehlungen kann die Scheidung erfolgen bei einem auf geistiger Störung beruhenden Verhalten (§ 45), bei Geisteskrankheit (§ 45), in beiden Fällen dann, wenn die Wiederherstellung einer

dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, ferner bei schwerer ansteckender oder ekelerregender Krankheit, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist (§ 46). In den Fällen der §§ 44 bis 46 darf die Ehe dann nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren nicht gerechtfertigt ist. Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde, was sich u. a. nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter und nach dem Anlaß der Erkrankung richtet.

Schließlich kann eine Ehe aus anderen Gründen als Eheverfehlungen dann geschieden werden, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist (§ 48). Dem Scheidungsbegehren ist dann nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse minderjähriger Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe fordert.

Tabelle 4 Ehescheidungen nach Gründen

Jahr	insgesamt ¹	Ehescheidungen auf Grund von § 42 in Verbindung mit § 43					übrige ²
		§ 42	§ 43	Verbindung mit § 43	§ 48	Anzahl	
1950	84 740	8681	62 884	2047	10369	759	
1956	46 101 ³	2133	38 882	758	3874	452	
1961	49 280	1354	43 507	737	3250	432	
1962	49 521	1313	44 419	634	2726	429	
1967	62 855	1028	57 749	898	2800	380	
1968	65 264	909	60 226	915	2848	366	
1969	72 300	895	67 260	918	2826	401	
1970	76 520	892	71 416	815	2967	430	
1971	80 444	768	75 703	402	3181	390	
1972	86 614	609	82 144	198	3312	351	
1973	90 164	630	85 909	187	3070	368	

Prozent						
1950	100	10,2	74,2	2,4	12,2	0,9
1956	100	4,6	84,3	1,6	8,4	1,0
1961	100	2,7	88,3	1,5	6,6	0,9
1962	100	2,7	89,7	1,3	5,5	0,9
1967	100	1,6	91,9	1,4	4,5	0,6
1968	100	1,4	92,3	1,4	4,4	0,6
1969	100	1,2	93,0	1,3	3,9	0,6
1970	100	1,2	93,3	1,1	3,9	0,6
1971	100	1,0	94,1	0,5	4,0	0,5
1972	100	0,7	94,8	0,2	3,8	0,4
1973	100	0,7	95,3	0,2	3,4	0,4

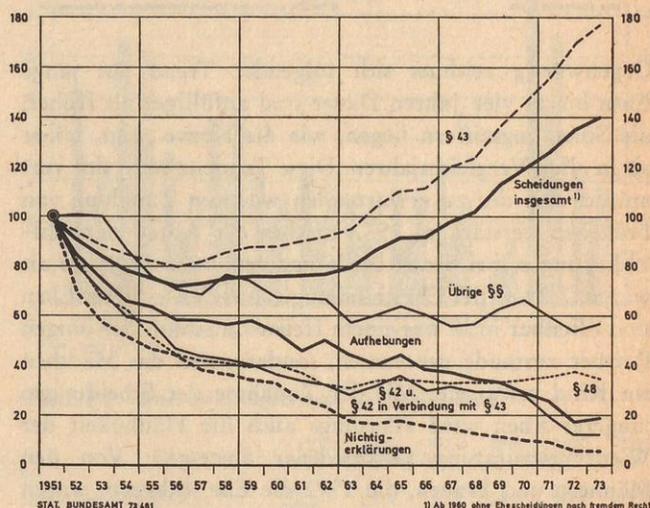
¹ Einschl. der wenigen Scheidungen nach fremdem Recht. ² §§ 44 bis 46 und sonstige Kombinationen von Paragraphen. ³ Einschl. der unbekanntenen Fälle.

Im Jahre 1950 wurden noch nahezu 11 000 Ehen wegen § 42 und § 42 in Verbindung mit § 43 geschieden, also wegen Ehebruchs und Ehebruchs zusammen mit anderen Eheverfehlungen. Bis zum Jahre 1973 sind Scheidungen aus diesen Gründen auf weniger als den zehnten Teil zurückgegangen. Immer seltener erkennen die Richter auf Ehebruch als alleinigen Scheidungsgrund. Dagegen stiegen Zahl und Anteil der wegen anderer Eheverfehlungen (§ 43) geschiedenen Ehen, dem hauptsächlichsten Schei-

dungsgrund, stark an. Es gibt kaum Gründe, anzunehmen, daß Ehebruch heute weniger häufig ist als in den fünfziger Jahren. Bei einem sicher nicht geringen Teil der rd. 86 000 im Jahre 1973 auf Grund von § 43 geschiedenen Ehen wird es sich um Konventionalscheidungen handeln, bei denen man den Makel eines Schuldausspruchs wegen Ehebruchs vermeiden wollte.

Der § 48, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, war in der Nachkriegszeit bis Anfang der fünfziger Jahre ein weit häufigerer Scheidungsgrund, 1950 gingen noch über 12% der Ehescheidungen auf ihn zurück, 1973 dagegen nur noch etwa 3%. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat diese Entwicklung stark beeinflusst, da der Bundesgerichtshof entschied, daß der Widerspruch eines Ehegatten grundsätzlich zu beachten sei. Eine Scheidung nach § 48 war damit nur noch möglich, wenn dem anderen Ehegatten ein wesentliches Mitverschulden an der Zerrüttung nachgewiesen werden konnte. Grafik 1 zeigt den langfristigen Trend der Ehelösungen nach Arten und der Scheidungen nach Gründen.

ENTWICKLUNG DER GERICHTLICHEN EHELÖSUNGEN NACH ARTEN UND DER SCHEIDUNGEN NACH GRÜNDEN
1951 = 100

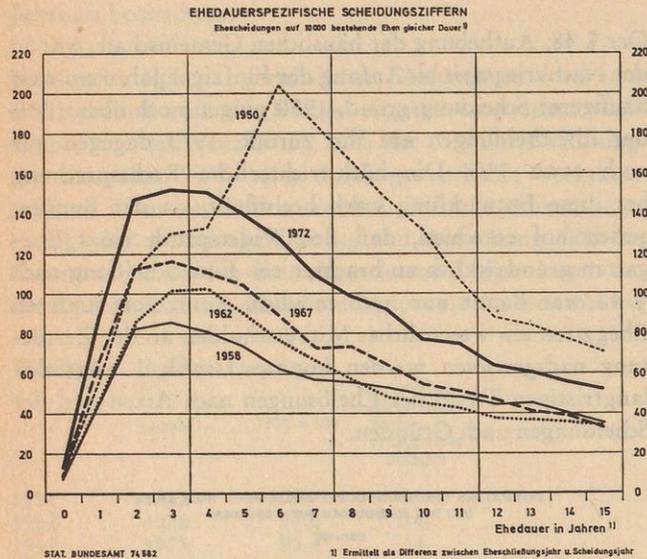


Scheidungen nach der Ehedauer

Die kritische Zeit für eine Ehe liegt zwischen dem zweiten und fünften Ehejahr, bei dieser Ehedauer werden, wie Grafik 2 erkennen läßt, relativ die meisten Ehen geschieden.

Das Niveau der ehedauerspezifischen Scheidungsziffern hat sich, sieht man von dem nachkriegsbestimmten Jahr 1950 ab, von Jahr zu Jahr erhöht. 1972, für das die letzten Ziffern in dieser Gliederung vorliegen, hat sich der Gipfel zwischen dem zweiten und fünften Ehejahr verbreitert. 1958 wurden rd. 85 Ehen von zwei-, drei- und vierjähriger Dauer, berechnet auf 10 000 bestehende Ehen gleicher Dauer, geschieden, 1972 dagegen rd. 155, also fast das doppelte. Die Scheidungshäufigkeit von Ehen

über neun Jahren Dauer lag dagegen im Jahre 1958 noch höher als 1962 und z. T. noch höher als 1967. Im Jahre 1950 wurden relativ viel mehr Ehen geschieden mit einer Ehedauer von mehr als fünf Jahren als später. Die Spitze liegt hier bei den zwischen 1941 und 1945 geschlossenen Ehen.



Gegenwärtig zeichnet sich folgender Trend ab: junge Ehen bis zu vier Jahren Dauer sind anfälliger als früher, die Scheidungsziffern liegen, wie die Kurve zeigt, höher als in allen Vergleichsjahren. Diese Tendenz wird sich vermutlich mit der zu erwartenden weiteren Zunahme von Frühehen verstärken. 1972 machte der Anteil der Eheschließungen, bei denen beide Partner unter 21 Jahre alt waren, 7,2% aller Eheschließungen aus. Viele dieser Ehen sind offenbar nicht aus einem freien Entschluß der jungen Partner zustande gekommen, sondern weil das Mädchen ein Kind erwartete. Mit der Zunahme der Scheidungen jüngerer Ehen wird allerdings auch die Häufigkeit der Wiederverheiratung Geschiedener ansteigen. Von den Männern und Frauen, die 1972 die Ehe schlossen, waren jeweils rd. 11% vor der Ehe schon einmal geschieden.

Scheidungsweisen

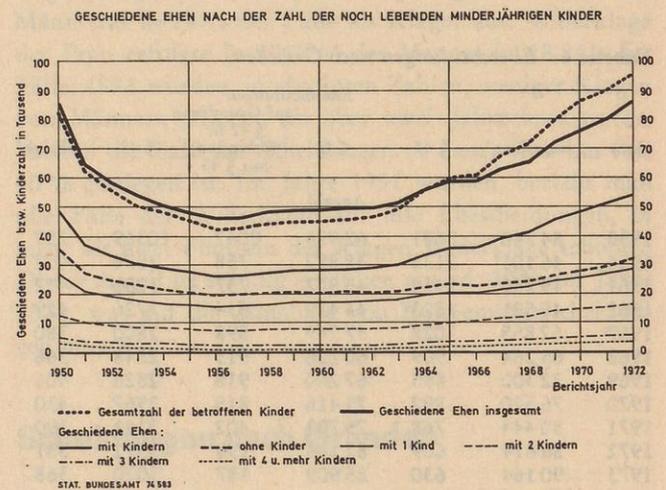
Bei den 86 600 Scheidungen des Jahres 1972 gab es 95 700 Scheidungswaisen. Damit wurden mehr minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen als Ehen geschieden wurden. Die Entwicklung zwischen 1950 und 1972 ist in Grafik 3 dargestellt.

(Für 1973 liegen erste Zahlen vor, wonach bei den 90 164 Scheidungen rd. 98 500 Kinder betroffen wurden.)

In den Jahren 1950 und 1951 war die Zahl der Ehescheidungen und der von ihnen betroffenen Kinder ungefähr gleich groß, bis 1965 überstieg die Zahl geschiedener Ehen sogar die der betroffenen Kinder. Danach aber zeigt sich deutlich die Zunahme der Scheidungswaisen.

Aus dem umfassenden Zahlenmaterial, das u. a. Auskunft gibt über den Zusammenhang zwischen Ehedauer und der Zahl der betroffenen minderjährigen Kinder, seien die wichtigsten Ergebnisse thesenartig genannt:¹⁾

An den Scheidungen haben kinderlose Ehen einen Anteil von 37% (1972). Der Entschluß zur Scheidung wie auch das gerichtliche Durchfechten einer Scheidungsklage werden gehemmt, wenn Kinder vorhanden sind. Das zeigt sich u. a. daran, daß der Anteil kinderloser Ehen in der Bevölkerung etwa um die Hälfte niedriger ist als bei der Gesamtheit der Scheidungen. 1956 waren sogar nahezu 43% der geschiedenen Ehen kinderlos. Die Zunahme geschiedener Ehen mit Kindern stieg jedoch von 57% im Jahre 1956 auf 63% im Jahre 1972. Bei dieser Entwicklung mag eine Rolle spielen, daß sich bei den Eltern, in der Öffentlichkeit aber auch bei den Gerichten die Auffassung verbreitet, eine unglückliche und zerrüttete Ehe würde dem Kind auf die Dauer mehr Schaden zufügen als die Scheidung.



Von Einfluß auf den Anteil geschiedener Ehen mit Kindern ist die Ehedauer. Im Jahre 1972 haben unter den geschiedenen Ehen mit einer Ehedauer bis zu drei Jahren die kinderlosen Ehen 60% ausgemacht, 1958 waren es rd. 54%. Bei einer Ehedauer von vier bis sieben Jahren kamen 1967 und 1972 die geschiedenen Ehen mit einem Kind am häufigsten vor. Kinderlos oder mit einem minderjährigen Kind waren von den geschiedenen Ehen 1972 (1958)

nach einer Ehedauer von 8 bis 11 Jahren 53,8% (71,8)
12 bis 15 Jahren 37,9% (62,9)
16 bis 19 Jahren 31,8% (55,8)

Wenn auch die meisten Ehen bei einer Ehedauer bis zu einem Jahrzehnt geschieden werden, so kommt doch der geringeren Zahl von Scheidungen bei längerer Ehedauer besondere Bedeutung zu: für die dann ältere Frau wird die Scheidung häufig mit größeren Härten verbunden

¹⁾ Vgl. hierzu „Gerichtliche Ehelösungen 1972“ in: Wirtschaft und Statistik, Heft 7, 1974 S. 488 ff. Ergebnisse für das Jahr 1973 werden voraussichtlich in Heft 6, Juni 1975 erscheinen.

sein, die Chance der Wiederverheiratung ist geringer, in Ehen, die so lange bestanden, sind häufiger Kinder von der Scheidung betroffen. Scheidungen von Ehen mit längerer Dauer und ihr Anteil an den Scheidungen insgesamt nehmen zu. Zwischen 1958 und 1972 haben sich die Scheidungen von Ehen mit einer Ehedauer bis zu 11 Jahren verdoppelt, diejenigen aber mit längerer Dauer verdreifacht. Relativ noch stärker nahmen Scheidungen von Ehepaaren mit drei und mehr Kindern zu.

Geschiedene Ehen nach der Religionszugehörigkeit

Bei diesen Ermittlungen konnte nicht die religiöse Überzeugung festgestellt werden, sondern lediglich die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft.

Tabelle 5
Geschiedene Ehen nach der Religionszugehörigkeit der Ehegatten

Religionszugehörigkeit des Mannes	Religionszugehörigkeit der Frau								insgesamt	dagegen 1972
	evang.	röm.-kath.	andere christl.	jüdisch	andere Religionen	freirelig.	gemeinschaftslos	ungeklärt		
evangelisch	36 989	10 065	246	9	40	13	678	68	48 108	46 772
Anzahl	41,0	11,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,8	0,1	53,4	54,0
%	10 453	21 044	177	7	20	9	241	33	31 984	32 192
Anzahl	11,6	23,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	35,5	37,1
%	264	163	445	—	1	—	25	2	900	899
Anzahl	0,3	0,2	0,5	—	0,0	—	0,0	0,0	1,0	1,0
%	14	8	2	17	—	—	3	—	44	58
Anzahl	0,0	0,0	0,0	0,0	—	—	0,0	—	0,0	0,1
%	131	93	2	—	32	—	26	1	285	331
Anzahl	0,1	0,1	0,0	—	0,0	—	0,0	0,0	0,3	0,4
%	40	15	1	—	—	27	4	—	87	266
Anzahl	0,0	0,0	0,0	—	—	0,0	—	—	0,1	0,3
%	2 300	689	53	5	6	1	3 806	1	6 861	5 966
Anzahl	2,6	0,8	0,1	0,0	0,0	0,0	4,2	0,0	7,6	6,9
%	52	72	1	—	2	—	2	1 766	1 895	190
Anzahl	0,1	0,1	0,0	—	0,0	—	0,0	2,0	2,1	0,2
%	50 243	32 149	927	38	101	50	4 785	1 871	90 164	86 614
Anzahl	55,7	35,7	1,0	0,0	0,1	0,1	5,3	2,1	100	100
%	49 181	31 830	879	31	58	178	4 264	193	86 614	86 614
Anzahl	56,8	36,7	1,0	0,0	0,1	0,2	4,9	0,2	100	100
%										

In der Tabelle ist die Religionszugehörigkeit geschiedener Männer derjenigen geschiedener Frauen gegenübergestellt. Die Interpretation dieser Zahlen ist nicht einfach, einmal, weil die Scheidungszahlen nicht bezogen sind auf die bestehende Zahl von Ehen, in denen beide Partner katholisch sind, beide evangelisch, Mann katholisch, Frau evangelisch usw., ferner, weil relativ viele Fälle ungeklärt blieben. Gleichwohl läßt sich der Tabelle entnehmen, daß evangelische Männer und evangelische Frauen weit häufiger geschieden werden — der Anteilsatz beträgt 53,4 bzw. 55,7% — als katholische mit 35,5 bzw. 35,7% und daß der Prozentanteil wesentlich niedriger ist, wenn beide Partner katholisch sind (23,3), als wenn sie evangelisch sind (41,0). Diese Unterschiede werden noch deutlicher, wenn man, als groben Anhaltspunkt, die prozentuale Verteilung der Bevölkerung nach der Religionszugehörigkeit gegenüberstellt, wie sie bei der letzten Volkszählung 1970 ermittelt wurde. Danach gehörten an:

den evangelischen Landes- und Freikirchen	49,0%
der römisch-katholischen Kirche	44,6%
anderen christlichen Kirchen oder Gemeinschaften	1,1%
der jüdischen Religionsgemeinschaft	0,1%
sonstigen Religionsgemeinschaften	1,3%
Gemeinschaftslos und ohne Angabe	3,9%

Vergleicht man, mit allen Vorbehalten u. a. wegen der nicht einheitlichen Quote Verheirateter, diese Anteilsätze miteinander, so zeigt sich, daß die Scheidungen evangelischer Männer und Frauen deutlich über ihrem Anteil an der Bevölkerung liegen, die der katholischen Männer und Frauen darunter; bei den anderen christlichen Kirchen ist die Häufigkeitsverteilung gleich, bei der jüdischen Religionsgemeinschaft sind die Zahlen für eine Interpretation zu klein. Faßt man Gemeinschaftslose und „ohne Angabe“ zusammen, so ist bei Männern und Frauen dieser Gruppe die Scheidungshäufigkeit etwa doppelt so hoch wie ihr Anteil an der Bevölkerung.

Die Möglichkeit eines Einflusses der Religionszugehörigkeit auf die Scheidungshäufigkeit läßt sich auch der regionalen Differenzierung nach Bundesländern entnehmen.

Ehescheidungen nach Ländern

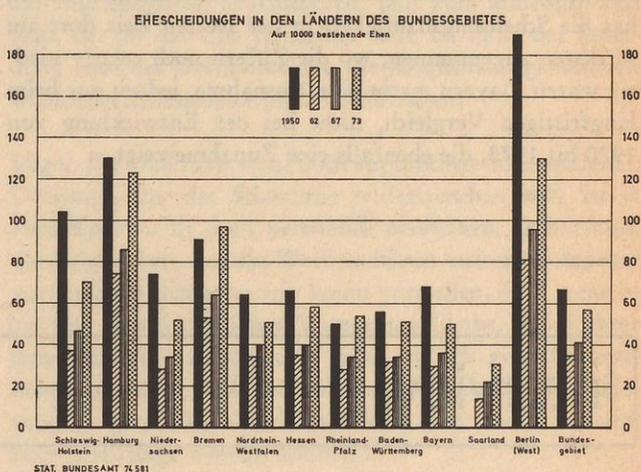


Tabelle 6 Ehescheidungen nach Bundesländern

	1950	1970	1973	1950	1970	1973
	auf 10 000 Einwohner			auf 10 000 Ehen ¹		
Schleswig-Holstein	22,5 ²	14,1	17,8	104,5	56,7	69,8
Hamburg	32,7 ²	28,9	31,6	130,7	113,0	122,9
Niedersachsen	16,2 ²	10,2	13,0	73,9	41,0	51,6
Bremen	22,6 ²	23,2	26,2	91,1	89,2	96,5
Nordrhein-Westfalen	15,2 ²	11,7	13,2	64,9	46,3	51,1
Hessen	15,6 ²	12,6	15,1	65,7	49,2	57,6
Rheinland-Pfalz	11,2 ²	10,9	13,6	49,8	44,2	53,5
Baden-Württemberg	12,3 ³	11,2	12,6	56,9	46,4	51,1
Bayern	14,6 ³	10,9	12,4	68,0	45,3	49,8
Saarland	6,7 ²	5,0	8,0	—	20,0	31,0
Berlin-West	44,1 ³	30,3	32,4	189,7	126,7	130,2
Bundesgebiet	16,9 ²	12,6	14,5	67,5	50,9	57,3

¹ 1950 bezogen auf 10 000 verheiratete Männer, in den übrigen Jahren bezogen auf 10 000 verheiratete Frauen. ² Bezogen auf den Bevölkerungsdurchschnitt. ³ Ergebnis der Volkszählung 1950.

Säulendiagramm und Zahlen sprechen weitgehend für sich selbst. Die wichtigsten Differenzierungen lassen sich kurz zusammenfassen: den niedrigsten Scheidungsanteil hatte 1973 wie auch in den Vergleichsjahren 1950 und 1970 das Saarland, gefolgt von Bayern und Baden-Württemberg. Das früher schon zu beobachtende Nord-Südfälle in der

Scheidungshäufigkeit scheint sich jedoch abzuschwächen, die Ehen in den katholischen Bundesländern sind aber nach wie vor am wenigsten scheidungsanfällig. Unter dem Bundesdurchschnitt lagen außer den schon erwähnten Ländern noch Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Herausragen (siehe Graphik) in allen Vergleichsjahren die Stadtstaaten Berlin (West), Hamburg und Bremen. Während aber im zeitlichen Vergleich 1950—1973 Berlin eine Abnahme um fast 30% aufzuweisen hat, was z. T. auf die sich verändernde Altersstruktur dieser Stadt zurückgeht, weist Hamburg eine geringe, Bremen dagegen mit über 52% die stärkste Zunahme auf. Bei den Flächenstaaten liegt Rheinland-Pfalz mit einer Zunahme von 51,5% an der Spitze, es folgen Baden-Württemberg und das Saarland. Ähnlich wie bei der Geburtenentwicklung die katholischen Länder, die vor ein bis zwei Jahrzehnten noch eine hohe Fruchtbarkeit aufwiesen, den Geburtenrückgang akzeleriert und stärker nachvollzogen haben, hat die Scheidungshäufigkeit in der letzten Zeit dort am stärksten zugenommen, wo die Ziffern noch relativ niedrig waren. Bayern macht eine Ausnahme, jedoch nur beim langfristigen Vergleich, nicht bei der Entwicklung von 1970 bis 1973, die ebenfalls eine Zunahme zeigt.

Ein internationaler Vergleich

Scheidungshäufigkeiten verschiedener Staaten miteinander zu vergleichen ist problematisch wegen des unterschiedlichen Scheidungsrechts, dem Unterschied in der Altersstruktur und im Anteil verheirateter Personen, die dem Risiko einer Scheidung ausgesetzt sind. Gleichwohl soll mit der folgenden Tabelle ein Vergleich ermöglicht werden.

Tabelle 7

Die Scheidungshäufigkeit in europäischen und außereuropäischen Staaten, 1970

	Ehescheidungen je 10 000 Einwohner
Bundesrepublik Deutschland	12,6
Deutsche Demokratische Republik	16,0
Frankreich	7,8
Großbritannien	11,3
Israel	8,0 ¹
Japan	9,3
Niederlande	7,0
Osterreich	13,4 ¹
Rumänien	4,7 ¹
Schweden	16,4
Schweiz	9,6 ²
Sowjetunion	26,2
Vereinigte Staaten	35,0

¹ 1971 ² 1969

Hermann Schubnell

Interview

Scheidungsreform – oder Schädigung der Ehe durch das Recht?

Ein Gespräch mit Bundesjustizminister Dr. Vogel

Nach der Reform des § 218 ist die seit 1970 in Gang befindliche Reform des Ehe- bzw. des Ehescheidungsrechts der Stein des Anstoßes zwischen der gegenwärtig regierenden sozialliberalen Koalition und der katholischen (teilweise auch der evangelischen) Kirche. Über die verschiedenen Streitpunkte des Reformentwurfs, der gegenwärtig im Koalitionsausschuß des Bundestages für die zweite Lesung vorbereitet wird, sprachen wir mit Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel.

HK: Herr Minister Dr. Vogel, zu den am meisten umstrittenen Punkten der demnächst zu verabschiedenden Eherechts- bzw. Scheidungsreform gehört die sog. Fristen-

frage. Halten Sie es für richtig, daß die Feststellung der endgültigen Zerrüttung oder, wie es im Regierungsentwurf heißt, des Scheiterns einer Ehe in einem großen Teil der Fälle ausschließlich von Trennungsfristen abhängig wird?

Vogel: Um Ihre Frage zu beantworten, muß man, glaube ich, gleich ins Grundsätzliche gehen. Einverständnis gibt es, soweit ich sehe, von allen Seiten darüber, daß die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine Ehe, die zerrüttet ist, die es als Lebenswirklichkeit oder als Chance ihrer Wiederbelebung nicht mehr gibt, auch dem Rechte nach zu lösen. Das ist bei vielen Gelegenheiten bekräftigt wor-